



Sachstand

Einzelaspekte der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Strafrecht

**Einzelaspekte der elektronischen Aufenthaltsüberwachung
im Strafrecht**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 109/21
Abschluss der Arbeit: 19. November 2021
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Strafrechtliche Anwendungsbereiche der EAÜ in Deutschland	4
2.1.	EAÜ als Mittel der Führungsaufsicht, § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB	4
2.2.	EAÜ als Alternative zum Vollzug von Untersuchungshaft	5
2.2.1.	Anrechenbarkeit der unter EAÜ verbrachten Zeit auf spätere Haftdauer	6
2.2.2.	Verhältnis der EAÜ zur Vollzugsaussetzung gegen Sicherheitsleistung	6

1. Einleitung

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung („EAÜ“), welche landläufig vor allem unter dem Namen „**Elektronische Fußfessel**“ bekannt ist, handelt es sich um ein in der Regel am Fußgelenk getragenes Gerät, welches die Überwachung des Aufenthaltsortes des Trägers gestattet.¹ Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden um Beantwortung mehrerer Einzelfragen zum Einsatz der EAÜ im Strafverfahren gebeten. Insbesondere soll die Rechtslage dahingehend untersucht werden, ob der Vollzug von Untersuchungshaft durch den Einsatz von EAÜ ersetzt werden kann.

2. Strafrechtliche Anwendungsbereiche der EAÜ in Deutschland

Der **Anwendungsbereich der EAÜ** ist sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene **in den letzten Jahren sukzessive ausgeweitet** worden. Die erste gesetzliche Regelung auf **Bundesebene** wurde im Bereich der Führungsaufsicht (**§ 68 Strafgesetzbuch – StGB²**) eingeführt.³

2.1. EAÜ als Mittel der Führungsaufsicht, § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB

Die **Führungsaufsicht** nach § 68 StGB ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung (§ 61 Nr. 4 StGB) und dient dazu, aus dem Straf- und Maßregelvollzug entlassene Täter mit häufig schlechter Sozialprognose zu überwachen und zu betreuen, um eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen und die Begehung weiterer Straftaten zu verhindern.⁴ Als Reaktion auf die durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte⁵ nötig gewordene Entlassung als gefährlich eingestufte Personen aus der Sicherheitsverwahrung wurde der Weisungskatalog der Führungsaufsicht mit Wirkung **zum 1. Januar 2011 um einen § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB**

1 Zum technischen Hintergrund siehe Seith, Elektronische Aufenthaltsüberwachung – eine sinnvolle und verfassungsrechtlich zulässige Maßnahme zur Abwehr des internationalen Terrorismus? – Teil 1, Unterrichtsblätter für die Bundeswehrverwaltung (UBWV) 2018, 202 (206 f.).

2 Strafgesetzbuch (StGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>. (dt.) / https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/ (engl. – Stand der englischen Fassung: 19. Juni 2019) (letzter Abruf dieser und aller weiteren Internetquellen am 19. November 2021).

3 Weitere, später eingeführte Vorschriften betreffen vor allem die präventiv-polizeiliche Überwachung sogenannter Gefährder, d.h. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in naher Zukunft bestimmte Straftaten begehen werden. Auf Bundesebene handelt es sich z.B. um § 56 Bundeskriminalamtgesetz. Hinzu kommen landespolizeirechtliche Vorschriften (z.B. § 34c Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

4 Fischer, StGB Kommentar, 68. Auflage 2021, vor § 68 Rn. 2; Schneider, Die Reform der Führungsaufsicht, Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2007, 441 (442).

5 EGMR, Urteil vom 17. Dezember 2009, Az.: 19359/04, NStZ 2010, 263.

erweitert.⁶ Hiernach ist es unter den in § 68b Abs. 1 Satz 3-5 StGB beschriebenen Voraussetzungen möglich, das Tragen einer elektronischen Fußfessel zur Überwachung des Aufenthaltsortes als verpflichtende Weisung anzuordnen. **Rechtsgrundlage** der mit der EAÜ notwendigerweise verbundenen **Datenverarbeitung ist § 463a Abs. 4 Strafprozessordnung (StPO)**. Zur praktischen Umsetzung dient die „**Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder**“, welche auf einem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen beruht.⁸ Mittlerweile sind alle Länder dem Staatsvertrag beigetreten.⁹

2.2. EAÜ als Alternative zum Vollzug von Untersuchungshaft

Im Bereich der Vollzugsöffnungen des Straf- und Maßregelvollzugs existieren bereits landesrechtliche Regelungen zur EAÜ¹⁰ (z.B. § 16 Abs. 3 Hessisches Strafvollzugsgesetz¹¹). Als **Alternative zum Vollzug von Untersuchungshaft** ist die EAÜ hingegen bisher nicht gesetzlich geregelt und kommt – soweit ersichtlich – in der Praxis auch nicht zum Einsatz.¹² Lediglich in **Hessen** wird

6 Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010, BGBl. I S. 2300; zum Hintergrund der damaligen Neuregelung siehe näher Seith, (Fn. 1), UBWV 2018, 202 (204); Kinzig, Die elektronische Aufenthaltsüberwachung: verfassungsmäßig, aber unter Beobachtung, NStZ 2021, 467.

7 Strafprozessordnung (StPO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), die zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/> (dt.) / https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/ (engl. – Stand der englischen Fassung: 11. Juli 2019).

8 Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder vom 29. August 2011, in Kraft getreten zum 1. Januar 2012, abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/StVGUeLStV/true>.

9 Nachweise bei Kaiser, Auf Schritt und Tritt – die elektronische Aufenthaltsüberwachung, Wiesbaden 2016, S. 80.

10 Kinzig (Fn. 6), NStZ 2021, 467.

11 Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-StVollzGHErahmen>.

12 Vgl. Kaiser (Fn. 9), S. 233. Kritisch zur fehlenden Umsetzung in der Praxis: Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 29. Auflage 2017, § 30 Rn. 3.

die EAU unter anderem auch als milderes Mittel zur Untersuchungshaft eingesetzt.¹³ Die hessische Justiz beruft sich hierzu auf die allgemeine Regelung zur Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls (§ 116 StPO).¹⁴ Nach § 116 Abs. 1 Satz 1 StPO ist ein wegen Fluchtgefahr erlassener Haftbefehl auszusetzen, wenn **der Zweck der Untersuchungshaft auch durch mildere Maßnahmen erreicht wird**.¹⁵

2.2.1. Anrechenbarkeit der unter EAÜ verbrachten Zeit auf spätere Haftdauer

Fraglich, ob die **unter EAÜ verbrachte Zeit** analog zur gewöhnlichen Untersuchungshaft **auf die verhängte Strafe angerechnet werden kann**. Es handelt sich hierbei um eine theoretische Frage, weil auch im Bundesland Hessen, das die EAÜ als Alternative zum Vollzug der Untersuchungshaft einsetzt, eine Anrechnung nicht erfolgt.¹⁶ Ob eine Anrechnung nach geltender Rechtslage möglich wäre, richtet sich nach § 51 Abs. 1 StGB. Hiernach erfolgt eine Anrechnung nur in Bezug auf „Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung“. Folglich müsste es sich bei der EAÜ um eine „andere Freiheitsentziehung“ im Normsinne handeln, was in Literatur und Rechtsprechung umstritten ist.¹⁷

2.2.2. Verhältnis der EAÜ zur Vollzugsaussetzung gegen Sicherheitsleistung

Nach §§ 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 116a StPO kann ein aufgrund von Fluchtgefahr erlassener Haftbefehl gegen Sicherheitsleistung („**Kaution**“) außer Vollzug gesetzt werden. Diese Maßnahme steht **gleichberechtigt** neben den in Nr. 2 und 3 genannten Bewegungs- und Aufenthaltsbeschränkungen, welche sich theoretisch für den Einsatz der EAÜ eignen würden.¹⁸ Es bestünde also

13 Der Einsatz zur Untersuchungshaftvermeidung wurde zunächst seit dem Jahr 2000 als Modellprojekt erprobt und wird bis heute als „Elektronische Präsenzkontrolle“ fortgeführt, Hochmayr, Elektronisch überwachter Hausarrest – Gegenwart und Zukunft in Deutschland und Österreich, NSTZ 2013, 13 (17); Kinzig (Fn. 6), NSTZ 2021, 467. Siehe auch das Infoblatt zur EAÜ des Hessischen Ministeriums der Justiz (Stand: Juni 2021), abrufbar unter: <https://justizministerium.hessen.de/infomaterial/Elektronische-Aufenthaltsteuerwachung>. Ausführlich zum hessischen Modellprojekt siehe auch Markus Mayer, Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004. Ein weiteres Modellprojekt wurde in Baden-Württemberg in den Jahren 2010 bis 2012 durchgeführt. Allerdings betraf das Projekt nicht die Untersuchungshaft, sondern den Einsatz der EAÜ als Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe, zur Entlassungsvorbereitung und zur Überwachung von Vollzugslockerungen, Wöbner/Meuer, Implementierung und Folgen elektronischer Überwachung, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2019; 102(3), 202 (205).

14 Hochmayr (Fn. 13), NSTZ 2013, 13 (17).

15 In der strafrechtlichen Literatur wird deshalb zum Teil gefordert, die EAÜ als milderes Mittel im Sinne des § 116 StPO flächendeckend einzusetzen, siehe hierzu etwa Roxin/Schünemann (Fn. 12), § 30 Rn. 3 m.w.N.

16 Hochmayr (Fn. 13), NSTZ 2013, 13 (17).

17 Während ein Urteil des Landgerichts Frankfurt a.M. den Einsatz einer elektronischen Fußfessel im Rahmen einer Bewährungsweisung als Freiheitsentziehung einordnete (LG Frankfurt a.M., Beschluss vom 6. Dezember 2000, Az.: 5/27 Qs 64/00), lehnte der Bundesgerichtshof bei einem in Italien verbüßten Hausarrest die Anrechnung als Freiheitsentziehung ab (BGH, Beschluss vom 25. November 1997, Az: 1 StR 465/97). Näher zu diesem Problem Mayer (Fn. 13), S. 37 f.

18 Vgl. Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO Kommentar, 64. Auflage 2021, § 116 Rn. 9.

keine Abhängigkeit der einzelnen Maßnahmen untereinander. Vielmehr würde das Gericht im Einzelfall prüfen, welche Mittel geeignet erschienen, eine Flucht des Beschuldigten auszuschließen. Dabei wäre es möglich, Weisungen und Auflagen einzeln anzuordnen, aber auch miteinander zu kombinieren.¹⁹

* * *

19 Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 18), § 116 Rn. 13.